

Ablauf und Inhalt von Abklärungen bei Kindeswohlgefährdungen

Gibt es Hinweise, dass das Kindeswohl gefährdet ist, erteilt in der Stadt Zürich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) normalerweise den Sozialen Diensten einen Abklärungsauftrag. Wie eine solche Abklärung ablaufen soll, was abgeklärt wird und wie über die Abklärung an die KESB berichtet werden muss, ist bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich in einer Handlungsanweisung geregelt. Die Struktur des Berichts an die KESB ist ebenfalls klar definiert. Ob eine Abklärung an eine externe Stelle vergeben wird, also zum Beispiel sozialpädagogische Fachpersonen zugezogen werden, hängt von den genauen Umständen ab. Andreas Hediger, Beistand bei den Sozialen Diensten, berichtet, wie er Abklärungen des Kindeswohls und die Zusammenarbeit mit Espoir erlebt.

Wenn die Polizei mit häuslicher Gewalt in Familien mit minderjährigen Kindern konfrontiert ist, muss sie nach dem neuen Gewaltschutzgesetz eine Gefährdungsmeldung an die zuständige KESB machen beziehungsweise den Polizeirapport übermitteln. In den allermeisten Fällen erteilt daraufhin die KESB Zürich dem zuständigen Sozialzentrum einen Abklärungsauftrag. Natürlich kommt es auch vor, dass Schulen, Horte oder Kindertagesstätten sich direkt an das Sozialzentrum wenden, wenn sie Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sehen. Diese Meldungen haben ebenfalls eine Abklärung der familiären Situation zur Folge.

Eine fachlich fundierte Einschätzung der familiären Situation mit einem allfälligen Antrag für eine Kinderschutzmassnahme ist äusserst anspruchsvoll. Das Vier-Augen-Prinzip sowie der Austausch mit involvierten Fachpersonen ist deshalb ein zentrales Qualitätsmerkmal einer Abklärung. Sind Kinder unter fünf Jahren betroffen, wird beispielsweise eine Mütter- und Väterbe-

raterin beigezogen. Gerade diese Kinder benötigen spezielle Aufmerksamkeit, da sie der Gefährdung schutzlos ausgeliefert sind, weil sie noch nicht in den Kindergarten oder in die Schule gehen.

Eine Kindeswohlabklärung führen die Sozialarbeitenden in der Regel innerhalb von vier Monaten durch und schliessen sie mit einem Bericht an die KESB ab. Inhaltlich machen sie eine Einschätzung bezüglich Kindeswohlgefährdung und bei Bedarf beantragen sie die Errichtung von Kinderschutzmassnahmen. Falls sich der Abklärungsprozess verzögert, weil beispielsweise die Eltern der Kinder vorübergehend abwesend sind, sich nicht kooperativ verhalten oder die Abklärenden noch weitere Informationen beschaffen müssen, kann bei der KESB eine Fristerstreckung beantragt werden. In persönlichen Gesprächen mit den Eltern der Kinder, mit den betroffenen Kindern und mit allen anderen für die Abklärung relevanten Personen oder Fachstellen (wie zum Beispiel der Schule oder der Schulsozialarbeit) gelangen die Abklärenden zu den für die Einschätzung und die Empfehlung notwendigen Informationen. Die Inhalte und allfällige Anträge an die KESB werden mit den Eltern der Kinder besprochen, den Abklärungsbericht können sie bei der KESB einsehen. Die KESB ihrerseits setzt sich mit dem Bericht auseinander. Nachdem sie die Kinder und die Eltern angehört hat, entscheidet sie abschliessend über die Anträge. Falls gewisse Punkte noch unklar erscheinen, kontaktiert die KESB die für die Abklärung zuständige Fachperson bei den Sozialen Diensten.

Um das Kindeswohl und die Gefährdungssituation einschätzen zu können, gibt es einerseits so genannte harte Faktoren, wie beispielsweise Anzeichen für Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt. Andererseits müssen auch weiche

Faktoren berücksichtigt werden. Diese sind geprägt von der persönlichen Einstellung und vom Menschenbild der abklärenden Fachperson. Ferner ist es anspruchsvoll, die Aussagen aller Beteiligten im Gesamtkontext einzuordnen. Genau deshalb ist das Vier-Augen-Prinzip so wichtig.

Sozialpädagogische Familienbegleitung unterstützt den Abklärungsprozess

Es gibt Abklärungssituationen, in denen trotz intensiven Gesprächen und Abklärungen keine abschliessende Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden kann. So zum Beispiel bei sehr komplexen familiären Situationen oder wenn die Eltern nicht oder nur bedingt bereit sind, mitzuarbeiten. In diesen Fällen kann eine vertiefte Abklärung durch eine externe Abklärungsstelle angezeigt sein. Die kostenpflichtige externe Abklärung führen zwei erfahrene, sozialpädagogisch ausgebildete Fachpersonen unter einer Fachleitung durch. Sie machen angekündigte Besuche bei der Familie, pflegen persönliche Kontakte zu ihr und führen auch Begleitungen im Alltag durch.

Bevor diese Abklärungsform beginnt, legen die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, wie bei sozialpädagogischen Familienbegleitungen üblich, Auftrag und Intensität der Abklärung fest. Die Vergabe an eine externe Abklärungsstelle kann einerseits im Rahmen eines behördlichen Abklärungsauftrags erfolgen, andererseits aber auch im Rahmen einer bestehenden Kinderschutzmassnahme. Beim folgenden Praxisbeispiel handelt es sich um einen Fall mit bestehender Massnahme.

Praxisbeispiel einer externen Abklärung

Beatrice*, ein sechsjähriges Mädchen, lebt seit rund zwei Jahren in einem Kinderheim. Im ersten Jahr unterstützte die Mutter den Heimaufenthalt ihrer Tochter vollumfänglich und arbeitete gut und zuverlässig mit dem Heim zusammen. Mitte 2015 kam es jedoch immer häufiger zu Schwierigkeiten. Die

Mutter brachte Beatrice nach den 14-täglichen stattfindenden Besuchswochenenden unregelmässig und verspätet ins Heim zurück. Sie konnte immer weniger hinter dem Heimaufenthalt ihrer Tochter stehen. Dies führte zu massiven Schwierigkeiten und Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungsteam und der Mutter. Die Situation spitzte sich zu. Der Beistand beantragte im Oktober 2015 bei der zuständigen KESB, dass der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Beatrice entzogen werden soll. Bevor die KESB darüber entscheiden konnte, reiste die Mutter im November 2015 zusammen mit ihrer Tochter überhastet in ihre Heimat ausserhalb Europas – mit ungeklärter Aufenthalts- und Finanzierungsperspektive. Nachdem die Mutter in ihrer Heimat nicht hatte Fuss fassen können, kehrte sie aber bereits Ende November zusammen mit ihrer Tochter in die Schweiz zurück. Zu seinem Schutz wurde das Mädchen sofort nach der Rückkehr vorübergehend in einem anderen Heim untergebracht. Zeitgleich entzog die KESB der Mutter superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Nach einigen Wochen konnte Beatrice ins Kinderheim zurückkehren, in dem sie vor dem Wegzug der Mutter gelebt hatte.

Wertvolle Zusammenarbeit verschiedener Fach- und Bezugspersonen

Die Mutter wehrte sich gegen den Entscheid der KESB und wollte, dass ihre Tochter wieder bei ihr lebt. Die KESB beschloss daraufhin, Espoir zu beauftragen, die Erziehungsfähigkeit der Mutter abzuklären, die Lebenssituation von Beatrice zu analysieren und entsprechende Vorschläge für die weitere Lebens- und Platzierungsperspektive zu erarbeiten. Espoir führte die Abklärung mit zwei Sozialpädagoginnen unter einer fachlichen Leitung durch. Sie hatten persönliche Kontakte mit Beatrice und der Mutter und begleiteten die Besuche der Mutter im Kinderheim. Insbesondere die begleiteten Besuche im Kinderheim gaben viel Aufschluss

darüber, in welcher psychischen Verfassung die Mutter jeweils war und wie Beatrice diesbezüglich auf ihre Mutter reagierte. Espoir und der Beistand tauschten ihre Erfahrungen und Beobachtungen aus. Die Erkenntnisse wurden bei der weiteren Abklärung berücksichtigt. Die schwierige und belastete Zusammenarbeit zwischen Kinderheim und Mutter wurde durch die Begleitung von Espoir als neutrale Instanz entlastet. Für den Beistand von Beatrice wie auch für die KESB waren die Erkenntnisse und Beobachtungen von Espoir für die weitere Perspektive von Beatrice und für den definitiven Entscheid wichtig. Die Mutter hatte eine rechtliche Vertretung, was die bereits angespannte Zusammenarbeit zwischen dem Beistand und ihr zusätzlich erschwerte. Umso wichtiger waren die Einschätzungen und die

Empfehlungen durch eine unabhängige Abklärungsstelle. Aufgrund des Abklärungsberichts von Espoir beantragte der Beistand die definitive Platzierung von Beatrice im Kinderheim, was im Herbst 2016 erfolgte.

** Name geändert*



Andreas Hediger

Sozialpädagoge/Sozialarbeiter

Andreas Hediger arbeitet bei den Sozialen Diensten Zürich als Sozialarbeiter mit Familien, Jugendlichen und Kindern im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und bei Kinderschutzmassnahmen

Quelle: www.vereinespoir.ch